

Hinterbliebene aus der Klasse eines andern Bundesstaates gezahlt werden, müssen bei der Veranlagung zur hiesländischen Einkommensteuer stets außer Ansat bleiben.

§ 5.

Die in § 4 erwähnten Befreiungen dürfen nicht auf andere Personen oder Einkommensquellen ausgedehnt werden.

Zusbesondere ist für die Besteuerung der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus Klassen des Deutschen Reichs oder von Gemeinden, Körperschaften und milden Stiftungen des Fürstenthums oder anderer Staaten gezahlt werden, der Wohnsitz des Empfängers maßgebend.

Desgleichen haben Einwohner des Fürstenthums, welche Kapitalanlagen in anderen Staaten gemacht haben, das ihnen daraus zufließende Einkommen hieslands zu versteuern, auch wenn dasselbe auswärts bereits mit einer Einkommensteuer belegt sein sollte.

§ 6.

Die im Fürstenthume zugelassenen Versicherungsgesellschaften sind durch die Einschätzungskommissionen derjenigen Orte beziehungsweise (wenn es sich um Einkommensteuern zweiter Abtheilung handelt) derjenigen Bezirke zur Einkommensteuer einzuschätzen, in denen die betreffenden Agenten ihren Wohnsitz haben.

Ist eine Versicherungsgesellschaft an mehreren Orten beziehungsweise in mehreren Bezirken des Fürstenthums durch Agenten vertreten, so wird die Veranlagung in allen diesen Orten oder Bezirken gleichzeitig erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl der Gesellschaft zu stellen sein, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesamtbetrag entrichten will.

Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften bleiben von der Steuer befreit.

Konsumvereine sind der Besteuerung auch dann unterworfen, wenn ihre Thätigkeit auf die Mitglieder sich beschränkt.

§ 7.

Die in § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 enthaltene Bestimmung, daß der Betrieb eines Gewerbes nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden darf, in welchem das Gewerbe betrieben wird, hat ausschließlich solche Gewerbetreibende im Auge, deren Thätigkeit eine selbständige, für eigene Rechnung geführte ist.